

Satzung
zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der
Grundschule am Wald Zeuthen
-Ferienhortsatzung-

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19,S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Ferienhortsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt zur Erhebung und Festsetzung von Beiträgen der Eltern für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen.

- (1) In den Schulferien können Schülerinnen und Schüler der 1.- 4. Klassen der Grundschule am Wald Zeuthen mit Hortvertrag an der Ferienhortbetreuung teilnehmen. Der Ferienhort ist von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr montags bis freitags geöffnet. Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald Zeuthen aus den 5. - 6. Klassen können den Ferienhort mit Gastvertrag nutzen, sofern die Kapazitäten dafür vorhanden sind. Vorrang hat die Betreuung der Kinder der 1.- 4. Klassen.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald ohne Hortbetreuungsvertrag können einen Gastvertrag für die Ferienhortbetreuung abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind (Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung).
- (3) Diese Satzung gilt auch für die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in Zeuthen, auch temporär, im Grundschulalter, die sich in einer familiären Notsituation befinden (Gastkinder), sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind. Auch hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 2
Anmeldung

Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgt eine schriftliche verbindliche Anmeldung für die Ferienhortbetreuung bei der Leitung des Hortes (Formblatt: Ferienabfrage/Betreuungsbedarf).

§ 3
Ferienhortbeitrag

- (1) Für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Absatz 1 gilt:

Kinder der 1.- 4. Klassen der Grundschule am Wald mit gültigem Hortvertrag können den Ferienhort besuchen, ohne dass dafür ein gesonderter Elternbeitrag geleistet werden muss. Die Versorgung mit Mittagessen regelt sich wie in der Schulzeit.

- (2) Für die Betreuung von Kindern im Ferienhort mit Gastvertrag gemäß § 1 Absätze (2) und (3) gilt:

Es wird ein Elternbeitrag pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunde, aktuell 2,50 €, erhoben. Dieser Elternbeitrag wird entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

Dieser Elternbeitrag ist für die Bereitstellung des Platzes aufgrund der verbindlichen Anmeldung zu zahlen. Die Abrechnung der Gastkindbetreuung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Der Elternbeitrag dient der Deckung der zusätzlichen Kosten für die Ferienhortbetreuung von Kindern ohne Hortvertrag mit der Gemeinde Zeuthen.

Dies gilt nicht für die Ferienhortbetreuung von Kindern der Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung in den Kitas und im Hort der Gemeinde Zeuthen arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.

Der Elternbeitrag für die Ferienhortbetreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Versorgung mit Mittagessen.

Die Anmeldung und Abmeldung zur Mittagessensversorgung der Gastkinder während der Ferienhortbetreuung sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten beim Essenversorger der Grundschule am Wald in eigener Verantwortung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Zeuthen, den 20. Dezember 2018

Herzberger
Bürgermeister

-Siegel-